

# Statuten NoNaBu Verein

## Verein: NoNaBu Verein

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen NoNaBu Verein besteht ein Verein im Sinne von Art. 6 ff. ZGB mit Sitz in Kappel

### 2. Ziel und Zweck

Das Ziel des NoNaBu Verein ist es, Hundehalter und Hunde näher zueinander zu bringen. Dies möchten wir durch regelmässiges Treffen, Spiel für Hunde, Spaziergänge, gemeinsame Trainings offener Austausch unter den Besitzern sowie gemeinsame Erlebnisse erreichen. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Der Mitgliederbeitrag beträgt 120.- pro Jahr. Pro Mitgliederbeitrag sind 2 Personen berechtigt an den Treffen teilzunehmen. Eine Person pro Mitgliederbeitrag ist stimmberechtigt an der GV.

Wenn Jemand regelmässig mit mehr als 2 Personen oder Hunden an den Treffen teilnehmen möchte, wird eine individuelle Lösung mit dem Vorstand gefunden.

Berechnet werden die Mitgliederbeiträge von Generalversammlung zu Generalversammlung.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Pro Jahresbeitrag ist eine Person stimmberechtigt.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen. Ein Passivmitglied ist nicht stimmberechtigt. In Ausnahmefällen kann ein Stimmrecht vergeben werden.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Aufnahme in den NoNaBu Verein werden die Statuten, durch das neue Mitglied, anerkannt.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Der Vereinsaustritt ist jeweils per 1. Januar oder per 1. Juli möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Monat vor dem

Kündigungstermin schriftlich per Postweg an den Vorstand gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag ist für das angebrochene Halbjahr zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit durch;

- Verletzung der Statuten
- mehrfacher Verletzung des schweizerischen Tierschutzgesetzes
- Rufschädigung
- und weiteren nicht erwähnten Gründen

Aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages/der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung/Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung/Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 Personen teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorsitzende wird bei jeder Mitgliederversammlung zu Beginn mit dem einfachen Mehr gewählt.

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

*Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands.*

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.  
Jedes Vorstandmitglied kann unter Angabe der Gründe die  
Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die  
Beschlussfassung auf dem Postweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht  
auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor oder eine  
juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und  
mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der  
Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des/der  
Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Wenn dem Hund oder dem Mitglied Schaden zugefügt wird oder  
ein Unfall passiert, wird vom Verein keine Haftung übernommen.

Jedes Mitglied haftet für sich und seinen Hund.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17.01.2026 aktualisiert und einstimmig angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 17.01.2026, 4616 Kappel

Unterschrift Präsident/in



Priscilla Zambrano

Unterschrift Protokollführer



Sebastian Stark